

Satzung für den „Stadt-Umland-Landschaftspflegeverband LeipzigGrün“

Die in der Satzung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1

Name, Wirkungsbereich, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadt-Umland-Landschaftspflegeverband LeipzigGrün - Verein zur Förderung von nachhaltiger Landnutzung in der Stadt und dem Landkreis Leipzig“
- Er wurde am 14.11.2019 gegründet. Sein Wirkungsbereich ist die kreisfreie Stadt Leipzig und der Landkreis Leipzig. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR-6915 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bennewitz.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereines sind die im jeweils geltenden Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege des Bundes (BNatSchG) und des Freistaates Sachsen (SächsNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
- Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Kulturlandschaft durch geeignete Maßnahmen zu pflegen, zu erhalten, zu entwickeln und für den Bürger erlebbar zu machen, sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung sowie ökologischer Gewässerentwicklung mitzuwirken,
 - b) für ökologisch wertvolle Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die ggf. notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - c) die Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten und regionalen Wirtschaftskreisläufen mit dem Ziel einer ökologischen nachhaltigen Entwicklung der Landschaft,
 - d) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch die vernetzende Neuanlage und Sicherung von Lebensräumen. Dies kann durch Flächenerwerb, -pacht oder sonstige Maßnahmen geschehen,
 - e) die Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege vor dem Hintergrund des Natur- und Artenschutzes zu informieren, den öffentlichen Diskurs anzuregen und in geeigneter Weise Umweltbildung zu betreiben.

- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfegruppen eingeschaltet.
- (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderwürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigennützigen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Entgelte bei Tätigkeiten und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die sich zum Zweck und den Aufgaben des Vereines bekennen und diese unterstützen.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten die Absätze 3-7 des § 4 entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlich beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereines zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Vereines

- (5) Bei Austritt hat die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle am 31.12. des Jahres.
- (6) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt dieser Satzung an und ist verpflichtet
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes ist von der Zahlung des Beitrages für das voraus-gegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
- (3) Steht ein Mitglied in einem Arbeitsverhältnis mit dem Landschaftspflegeverband „Stadt-Umland-Landschaftspflegeverband LeipzigGrün“, so ruht die aktive Ausübung der Mitgliedschaft im Verein für die Zeitdauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 6

Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat, der zur Unterstützung der Arbeit vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden kann.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich, auch per Email, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen

auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht worden sind, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereines,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen gemäß § 15 und § 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenden Stimmzahlen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern (Vorstand im Sinne §26 BGB). Er kann mit drei bis neun Beisitzern ergänzt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmung gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmung gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (5) Dem Vorstand gehören je zu gleichen Teilen an:
 - Vertreter der Kommunen,
 - Vertreter der landnutzenden Berufszweige (Land-, Forst-, Fischwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau) einschließlich deren Fachverbände,
 - Vertreter des Naturschutzes.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (7) Der Vorstand leitet den Verband. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes,
 - Berufung der Mitglieder des Fachbeirates,
 - Regelung von Personalangelegenheiten,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines Jahresberichtes.
- (8) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zum Erlangen der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Abstimmung des Vereines mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen kann vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt werden.
- (2) Folgende Bereiche können u.a. repräsentiert sein

- Naturschutz
- Landwirtschaft und Ernährung
- Forst- und Wasserwirtschaft
- Tourismus
- Wissenschaft und Kunst

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen zu laden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.
- (5) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 10

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Verbandes einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Verbandes sein muss, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereines und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel;
 - c) Spenden, Schenkungen, Zustiftungen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (3) Zur finanziellen Abwicklung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein auch Kredite bei einem Kreditinstitut beantragen. Die maximale Höhe des Kredites legt der Vorstand in Abhängigkeit von der Haushaltslage fest.

§ 13

Haushaltsplan

Der Verein hat einen jährlichen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Der Verein ist einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung des Verbandes ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (4) Rechnungsprüfer können von der Mitgliederversammlung gewählt oder als öffentliche Rechnungsprüfer zur jährlichen Rechnungsprüfung vom Vorstand bestellt werden. Erfolgt die Wahl von Rechnungsprüfern, werden sie für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereines angehören und müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen
- (5) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien, Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss begründet sein.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
- (3) Über die juristische Person oder Körperschaft nach Punkt 2 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Punkte 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14.11.2019 in Bennewitz angenommen und tritt damit in Kraft.